

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer		
Ggf. Standort	Leer		
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	22.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>10</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	22
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>23</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
<b>4 Daten zur Akkreditierung</b>	<b>24</b>
<b>5 Glossar</b>	<b>25</b>
Anhang	26
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	26
§ 4 Studiengangsprofile	26
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	27
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	27
§ 7 Modularisierung	29
§ 8 Leistungspunktesystem	29

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	31
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	31
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	31
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	32
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	33
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	33
§ 12 Abs. 1 Satz 4	33
§ 12 Abs. 2	33
§ 12 Abs. 3	34
§ 12 Abs. 4	34
§ 12 Abs. 5	34
§ 12 Abs. 6	34
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	35
§ 13 Abs. 1	35
§ 13 Abs. 2	35
§ 13 Abs. 3	35
§ 14 Studienerfolg	35
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	36
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 20 Hochschulische Kooperationen	37
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	38

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

*Ziel des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften“ ist, die Studierenden für die maritime Wirtschaft attraktiv auszubilden, damit sie Schnittstellenfunktionen in der maritimen Prozesskette ausfüllen können. Hierzu benötigen sie technisches Grundverständnis, sodass sie maritime technische Fragestellungen bewerten, verstehen und Lösungen basierend auf verfügbarer Technik entwickeln können. Entscheidend hierbei ist, dass die Absolvent\*innen neben der technischen Kompetenz auch eine kaufmännische, logistische Kompetenz mitbringen. Es ist wichtig, dass die Studierenden die maritimen Herausforderungen auch logistisch, kaufmännisch bewerten und verstehen und somit zu Lösungen kommen, die nicht nur technisch optimal, sondern auch logistisch umsetz- und finanzierbar sind. Darüber hinaus ist in der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, aber auch im Bereich der Hafenbetreiber sowie Wasserwirtschafts- und Küstenbehörden der Bundesländer ein Generationenwechsel mit hohem Bedarf an Mitarbeiter\*innen in den nächsten Jahren zu beobachten. Die Absolvent\*innen sollen ausgebildet werden, um in diesem öffentlichen Sektor Lösungen im Bereich der Schnittmenge von Mensch, Technologie und Meeresumwelt zu entwickeln. Zielgruppe sind daher Studieninteressierte mit Interesse an maritimen Themen.*

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Hochschule Emden/Leer konnte die Gutachtenden insgesamt davon überzeugen, dass Konzeption und Umsetzung des Studienganges auf Erfahrungen mit bisherigen Studiengängen der Hochschule und Bedarfe der Region zurückgreifen, sodass das vorliegende Studiengangskonzept positiv zu bewerten ist. Auch der Gesamteindruck zur Studienqualität wird positiv bewertet. Insbesondere die umfassenden Unterstützungsangebote zur Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs konnten die Gutachtenden davon überzeugen, dass dies ein Aspekt ist, welcher der Hochschule am Herzen liegt. Entwicklungspotential sehen die Gutachtenden noch im Aufbau studiengangsbezogener Kooperationen mit der Praxis sowie der Gewinnung von weiblichen Studierenden und Lehrkräften. Ein weiterer positiver Aspekt ist der Rückhalt der Hochschulleitung für den vorliegenden Studiengang.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei dem vorliegenden Studiengang um einen Bachelorstudiengang, welcher unter Berücksichtigung seines eigenständigen maritimen Profils zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss führt (vgl. Selbstbericht, S. 4). Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt sieben Semester bzw. 3,5 Jahre (§ 3 Abs. 1 Besonderer Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften<sup>2</sup> (im Folgenden: BPO)).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang nicht um einen Masterstudiengang handelt, sind § 4 Abs. 1, 2 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

Im Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 1 BPO). „Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die\*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“ (§ 20 Abs. 1 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer (im Folgenden: APO)).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

<sup>2</sup> Die Ordnung lag im Entwurf vor.

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang nicht um einen Masterstudiengang handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben. Dieser ist der ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung des Studienganges angemessen. Weitere Grade werden nicht vergeben (vgl. § 2 BPO).

Zusammen mit dem Zeugnis erhalten Studierende ein Diploma Supplement in Englisch (§ 23 Abs. 2 APO). Es wurden Musterdokumente des Diploma Supplements in Deutsch sowie Englisch vorgelegt. Diese entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung (2018).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modular aufgebaut, wobei die Module thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module können innerhalb eines Semesters absolviert werden (vgl. Anlage 1 BPO).

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Des Weiteren sind den Modulen die zugehörigen Lehrveranstaltungen und deren Dozierende zugeordnet (vgl. Modulhandbuch Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften (im Folgenden: MHB)).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Den Modulen sind ECTS-Leistungspunkte in Abhängigkeit des erforderlichen Arbeitsaufwandes zugeordnet. Dabei werden jedem Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (vgl. Anlage 1 BPO, Studienverlaufsplan). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Workload von 25 Stunden (vgl. § 3 Abs. 3 BPO). *„Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden“* (§ 6 Abs. 2 APO).

Für den Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 5 BPO). Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit inklusive Kolloquium beträgt zehn ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von drei Monaten (vgl. § 8 Abs. 1, Anlage 1 BPO).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 17 APO definiert Vorgaben für die Anerkennung hochschulischer Leistungen und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen erfolgt sofern keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang oder Anforderung vorliegen (vgl. Abs. 2 ebd.). Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist auf die Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt und erfolgt durch Gleichwertigkeitsprüfung von Lernzielen, Inhalt und Niveau (vgl. Abs. 5 ebd.). Entsprechende Regelungen der Beweislastumkehr sowie Begründungspflicht sind vorhanden (vgl. Abs. 8 ebd.) *„Eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung (z.B. als Schifffahrtskaufmann/-frau) sowie andere fachbezogene Vorleistungen können auf Antrag als Praxissemester im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften anerkannt werden, sofern diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen als gleichwertig anzusehen sind“* (§ 6 Abs. 7 Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften (im Folgenden: PSO)).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 9 Nds. StudAkkVO vor. Daher ist das Kriterium nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig, denn es handelt sich bei dem zu betrachtenden Studiengang nicht um ein Joint-Degree-Programm.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Vor-Ort-Gespräche standen neben der Ausgestaltung des Berliner Modells insbesondere die Qualifikationsziele des Studienganges und die projektorientierten Studieninhalte und Prüfungen. Im Anschluss an die vor Ort geführten Gespräche erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen. Auf Grundlage dieser Punkte erfolgten Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Dokumentation des Studienganges vom 15.03.2023.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die allgemeinen Qualifikationsziele des Studienganges sind im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 sowie im Modulhandbuch beschrieben. Dies sind:

- „die Zusammenhänge der Maritimen Branche und Umwelt sozioökonomisch und technisch analysieren und daraus entstehende Herausforderungen lösen
- Grundlagen der Ingenieurwissenschaften in Theorie und Praxis verstehen und anwenden
- Nachhaltigkeit in die Handlungsfelder Maritime Operations, Maritime Mobilität und Offshore Technologien einbringen und in maritimen Prozesse beurteilen
- moderne Antriebssysteme für unterschiedliche Anwendungen auslegen und bewerten
- logistische Lösungen vorschlagen und entwickeln
- die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierungsmöglichkeiten für maritime Investitionsprojekte bewerten und Handlungsempfehlungen entwickeln
- Verträge im Rahmen der maritimen Wirtschaft prüfen
- unterschiedliche Methoden zur Bewertung von maritimen Fragestellungen beherrschen
- komplexe Systeme für die maritime Mobilität der Zukunft entwickeln
- Lösungsansätze zu Interaktionen des Menschen mit dem Meer im Rahmen von Schifffahrt, Nutzung mariner Ressourcen und Klimawandel entwerfen und umsetzen
- Gestalten des Strukturwandels und der digitalen Transformation in Wirtschaft und Institutionen unterstützen“

Über eine Modul-Kompetenz-Matrix im Modulhandbuch ist ersichtlich, welche Module den hier aufgeführten Kompetenzen zuträglich sind. Für die einzelnen Module sind zudem

modulspezifische Qualifikationsziele formuliert (vgl. MHB, S. 7-9, 15 f.). Auf der Studiengangswebsite<sup>3</sup> werden zudem mögliche Berufsfelder der Absolvent\*innen benannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Begutachtung vor Ort diskutierten die Gutachtenden die Bedeutung der Themenfelder der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung für den Studiengang. Nach Anpassungen liegen nun Qualifikationsziele vor, welche nicht nur klar formuliert sind, sondern auch die aktuellen, relevanten Themenfelder der Nachhaltigkeit und Digitalisierung angemessen berücksichtigen. Diese tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation). Die Aspekte der Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis/die Professionalität finden insbesondere in der praxisnahen Ausrichtung des Studienganges Berücksichtigung. Die Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau und vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen sowie eine berufsfeldbezogene und breite wissenschaftliche Qualifizierung. Die Gutachtenden begrüßen die Tatsache, dass die Qualifikationsziele im Modulhandbuch definiert und wortgleich im Diploma Supplement wiedergegeben werden. Dies stellt die Transparenz gegenüber Studierenden und potenziellen Arbeitgebern sicher. Studieninteressierte werden über die jeweilige studiengangsspezifische Website auch über mögliche Berufsfelder informiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften berücksichtigt, dass der Zugang zum Studium ohne Vorkenntnisse möglich ist. In den ersten beiden Semestern werden daher allgemeine Grundlagen vermittelt. Zudem sind die drei Bereiche der wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Fachkompetenzen und Methodenkompetenzen zu

---

<sup>3</sup> <https://www.hs-empden-leer.de/studierende/fachbereiche/seefahrt-und-maritime-wissenschaften/studiengaenge/wirtschaftsingenieurwesen-maritime-wissenschaften-bsc-1>, Stand: 15.03.2023

gleichen Teilen in den Semestern berücksichtigt. Das dritte und vierte Semester bauen mit den enthaltenen Modulen auf die Grundlagen der ersten Semester auf und sind mit Modulen ausgestattet, welche den maritimen Charakter des Studienganges prägen. Dazu gehören z. B. die Themen Schiffstheorie und -finanzierung sowie maritimes Englisch. Das fünfte Semester widmet sich vollständig der Erlangung praktischer Kenntnisse im Rahmen des Praxissemesters. Im sechsten und siebten Semester finden neben dem Unternehmensplanspiel auch weitere anwendungsbezogene Wahlpflichtmodule statt. Die Bachelorarbeit bildet im siebten Semester den Abschluss des Studiums (vgl. Anlage 2.1 BPO). Die Lehrveranstaltungen werden unter Nutzung der Lehr- und Lernform (Seminaristische) Vorlesung mit Fallstudien, Übungsaufgaben und Praktikum im Maritimen Technikum oder Center for Modeling & Simulation sowie Planspiel und Gruppenarbeit durchgeführt. Das Modul Maritimes Englisch und Präsentationstechniken verwendet zudem Diskussionen, Präsentationen und Textarbeit zur Kompetenzvermittlung (vgl. MHB).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden empfahlen im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung die inhaltliche Gestaltung des Studienganges zu Gunsten der wirtschaftswissenschaftlichen Module und der Nachhaltigkeit nachzuschärfen und den vorher starken Rechtsbezug zu vermindern. Auch stellte sich während der Gespräche heraus, dass zwischen den zu erlangenden Qualifikationszielen und den Modul-inhalten Diskrepanzen herrschten. Diese Aspekte wurden im Rahmen der im Verfahren integrierten Qualitätsverbesserungsschleife behoben.

Die Module des Curriculums bauen aufsteigend auf die ersten und darauffolgenden Semester auf. Es erfolgt somit eine zielgerichtete fachbezogene Wissensvermittlung und die Möglichkeit für individuelle Vertiefungen des Wissens und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind durch Wahlmodule gegeben. Durch die Integration des Praxissemesters können Studierende spezifische Anwendungsbezüge herstellen und in die letzten beiden Studiensemester einbringen. Die Gutachtenden bestätigen, dass das Curriculum in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Insgesamt sind die Qualifikationsziele, die Studienfachbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte stimmig aufeinander bezogen. Auch die Lehr- und Lernformen sind diesen zuträglich und bezieht die Studierenden durch interaktive Formate aktiv in die Gestaltung der eigenen Lehr- und Lernprozesse ein. Der gelebte Anwendungsbezug an der Hochschule Emden/Leer wurde im Gespräch vor Ort von den Studierenden gelobt. Die Studierenden wertschätzen auch die Arbeit in kleinen Gruppen und kurzen Kommunikationswege an der Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Module des Studienganges sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren und es sind hochschulweite Regelungen für Anerkennungen und Anrechnungen vorhanden (vgl. Abschnitt 1.5 & 1.7). Der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften hat insgesamt 25 Partnerhochschulen<sup>4</sup>, elf davon in Europa (siehe Anlage 8.2). Die Studierenden schilderten im Gespräch vor Ort, dass Informationswege und -veranstaltungen sowie Ansprechpersonen am Campus bekannt seien. Die Vertreter\*innen der Hochschule gaben an, dass sie studentische Mobilität unterstützen und bei Mobilitätswünschen stets versuchen individuelle Lösungen zu finden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Rahmenbedingungen für Anerkennungen und Anrechnungen sowie die strukturelle, modulare Gestaltung des Studienganges sind derart gestaltet, dass sie studentische Mobilität ohne Zeitverlust grundsätzlich ermöglichen und unterstützen. Die Studierenden sind über die Möglichkeiten von Studium und Praktikum im Ausland informiert. Sie gaben jedoch an, dass eine Schwierigkeit darin bestehe, an den Partnerhochschulen zum Curriculum kompatible Module zu finden. Die Gutachtenden möchten daher anregen, dass die Hochschule Emden/Leer weitere zielgerichtete Kooperationen mit ausländischen Hochschulen anstrebt. Es wird zudem empfohlen, den Studierenden insbesondere den Weg zu Praktika im Ausland zu eröffnen, um später auf dem internationalen Arbeitsmarkt besser einsetzbar zu sein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Anlage 3.3 sind Tabellen beigefügt, welche die hauptamtlich lehrenden Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitenden abbildet. Lehrbeauftragten sind demnach im Studiengang nicht involviert (vgl. Liste der Lehrenden). Es stehen demnach elf Professor\*innen mit einem Gesamtumfang von 132 Semesterwochenstunden (SWS) und acht wissenschaftliche Mitarbeitenden mit einem Gesamtumfang von 40 SWS zur Verfügung. Zwei der Professuren mit der Denomination „Nautik“ sowie „Informatik und Logistik“ sind derzeit nicht besetzt. Alle im Zeitraum der Akkreditierung freiwerdenden Professuren sind für eine Wiederbesetzung vorgesehen (vgl.

---

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.hs-empden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/international-office/partnerhochschulen>, Stand:15.03.2023

Stellenentwicklung bis 2030). Die Details der Qualifikation der Lehrenden sind den vorgelegten CVs in Anlage 3.1 zu entnehmen (vgl. Kurzvitae der Lehrenden).

Angaben zur Personalauswahl und -qualifizierung sind Anlage 3.4 zu entnehmen. Das Verfahren zur Berufung unter Berücksichtigung der durch § 25 NHG definierten Kriterien ist auf der Hochschulwebsite<sup>5</sup> dargestellt. Es existiert eine fachbereichsbezogene Personal- und Organisationsentwicklung, welche ausgerichtet ist auf die Förderung von Kompetenzen der Lehrenden in der Planung, Gestaltung und Evaluation von Lehr-, Lern- und Prüfungsprozessen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Sprache, Internationalisierung, wissenschaftliches Schreiben, Führungskompetenz, Wissenschaftsmanagement und Selbstreflexion und innovative Entwicklungen in Lehre und Studium durch Information, Beratung und Weiterbildung.

*„Die Hochschule verfügt über eine eigene Hochschuldidaktik (CampusDidaktik), um eine didaktische und methodische Weiterentwicklung des Personals und der Curricula sicherzustellen. Die Einrichtung berät Lehrende und Lehrereinheiten u.a. im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, der Formulierung adäquater Lernziele und dem Einsatz passender mediendidaktischer Vermittlungsmethoden im Sinne des Constructive Alignment. Zudem organisiert sie didaktische Weiterbildungen und bietet für Lehrende Lehrcoachings und Beratungen an. Ferner ist die CampusDidaktik damit betraut, Beiträge zur Wirkungsforschung und Evaluation didaktischer Weiterbildungs- und sonstiger Maßnahmen zu leisten. Die CampusDidaktik unterstützt die Fachbereiche und Lehrenden an der Hochschule dabei, dass das Curriculum methodisch-didaktisch durchdacht und kontinuierlich weiterentwickelt wird (u.a. durch den Einbezug innovativer Lehr- und Prüfungsmethoden). Auch bei der Entwicklung von Lehrprojekten, neuen Studienprogrammen/-gängen und (Re-) Akkreditierungen unterstützt die CampusDidaktik die Fachbereiche in didaktisch-methodischen Fragestellungen und organisiert bei Bedarf Curriculumswerkstätten“* (Selbstbericht, S. 18)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die beigefügten Kurzvitae sowie die Listen der Lehrenden zeigen, dass der Studiengang durch sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht geeignetes Personal umgesetzt wird. Die Hochschule konnte glaubhaft darstellen, dass sie grundsätzlich bestrebt ist, die Gender-Balance auch bei den Lehrenden im Fachbereich zu erreichen (siehe auch 2.2.5). Die Gutachtenden sind erfreut, dass der zu akkreditierende Studiengang vollständig durch hauptamtlich tätige Professoren und wissenschaftliche Mitarbeitende durchgeführt wird. Es werden verbindliche und transparente Verfahren zur Berufung von Professor\*innen angewendet. Des Weiteren ermöglicht die Hochschule Emden/Leer geeignete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

---

<sup>5</sup> <https://karriere.hs-empden-leer.de/einstieg/berufungsverfahren/unsere-schritte-zu-einem-erfolgreichen-berufungsverfahren>, Stand:16.03.2023

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer hat eine Liste der zur Verfügung stehenden Räume des Maritimen Campus Leer sowie die Ausstattung der Teilbibliothek Seefahrt und des Technikums vor Ort wie auch die finanzielle Grundausstattung in den Anlagen (4.1 – 4.5) beigefügt. Das Technikum, die allgemeinen und studiengangsrelevanten Räumlichkeiten sowie die Bibliotheksausstattung konnten die Gutachtenden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung in Präsenz in Augenschein nehmen. *„Die Teilbibliothek Seefahrt ist eine auf dem Campus Leer gelegene Abteilung der zentralen Hochschulbibliothek in Emden. Es handelt sich um eine Zugangsbibliothek, die für die Studierenden während des Semesters von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:30 sowie dienstags und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr geöffnet ist. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek montags bis donnerstags von 9:30 bis 12:30 Uhr geöffnet. [...] Über die Online-Lernplattform Moodle stellt die Bibliothek diverse Erklärvideos, FAQ-Listen, Rechercheleitfäden sowie auch einen aktuellen Bibliotheksfilm zur Verfügung. Bibliotheksrundgänge finden derzeit wieder in Präsenz statt, Schulungen werden weiterhin digital durchgeführt und können individuell vereinbart werden“* (Selbstbericht, S. 14).

Der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften verfügt über einen PC-Pool mit 32 Rechnerarbeitsplätzen die für Veranstaltungen genutzt werden können. Darüber hinaus ist der PC-Pool grundsätzlich von 7:00 – 19:00 Uhr geöffnet. Die Internetverbindung kann über ein campusweites verschlüsseltes WLAN, das in den internationalen „eduroam“-Verbund eingebunden ist, genutzt werden. Außerdem stehen studentische Arbeitsplätze am Standort Emden mit 11 PC-Pools mit insgesamt über 200 Rechnern zur Verfügung (ebd., S. 15).

Anlage 3.2 ist das vorhandene nicht-wissenschaftliche Personal des Fachbereichs zu entnehmen. Dazu gehören 6 Personen (5 ½ Vollzeitäquivalente) sowie Unterstützung durch studentische Hilfskräfte.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten die Ressourcenausstattung als angemessen um den Studiengang umzusetzen. Die während der Begutachtung vor Ort vorgefundene Raumausstattung und das Technikum erschienen den Gutachtenden modern und umfassend. Die Ausstattung vermittelte nicht nur einen zweckorientierten Charakter, sondern ist durch einen beeindruckenden Anwendungsbezug gekennzeichnet. Die Studierenden schilderten, dass am Standort Leer nur wenige öffentlich zugängliche studentische Arbeitsplätze zur Verfügung stünden. Die Hochschule

Emden/Leer ist jedoch bemüht eigenständiges studentisches Arbeiten zu ermöglichen, indem Räume außerhalb der Veranstaltungszeiten zugänglich gemacht werden sollen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen sind als Klausur, Hausarbeit, Referat, Portfolio oder mündliche Prüfung ausgewiesen (vgl. Anlage BPO). Für jedes Modul sind in der Regel mehrere mögliche Prüfungsformen vorgesehen. Ein Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Lehrenden entscheiden am Anfang des Semesters über die Prüfungsart und geben sie den Studierenden bekannt. Sie wird im Prüfungsplan eingeplant und veröffentlicht, damit sich die Studierenden zu den Prüfungen anmelden können (Selbstbericht, S. 15 – 16).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Prüfungsarten in der Prüfungsordnung transparenten abgebildet und modulbezogen sind. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde die Kompetenzorientierung der Prüfungen diskutiert, da eine hohe Klausurlast festgestellt wurde. Die Gutachtenden empfahlen daher die Prüfungsdiversität insbesondere für die projektorientierten Module zu erhöhen. Im Rahmen der Überarbeitung wurden den Modulen weitere Prüfungsformen hinzugefügt. Die Prüfungsformen zeigen nun eine hinreichende Prüfungsdiversität auf. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass die Lehrenden von den vorgesehenen Optionen zur unterschiedlichen Gestaltung der Prüfungen Gebrauch machen müssen um semesterbezogen die vorgesehene Prüfungsdiversität sicherzustellen. Die Wahl verschiedener Prüfungsformen ist auch als ausschlaggebender Faktor zur Förderung einer guten Studierbarkeit anzusehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Jedes Semester werden alle Prüfungen angeboten, sodass Wiederholungsprüfungen im anschließenden Semester getätigt werden können und Studierende nicht bis zum nächsten Jahr warten müssen. Die regulären Prüfungen werden in den letzten drei Wochen des Vorlesungszeitraums durchgeführt. Zusätzlich ist es den Lehrenden möglich am Anfang jeden Semesters eine Wiederholungsprüfung zu stellen, damit Studierende nicht bis zum Ende des Semesters warten



müssen. Die Vorlesungen finden i. d. R. wöchentlich zwischen 8:00 und 17:15 Uhr oder auch geblockt statt. „Der Studiendekan ist verantwortlich für die Stundenplanung und sorgt dafür, dass die Vorlesungen der jeweiligen Semester überschneidungsfrei besucht werden können“ (Selbstbericht, S. 17). Ein Modul schließt i. d. R. mit einer Prüfung ab. Dabei haben alle Module einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Das Modul Personalmanagement enthält dabei drei ECTS-Leistungspunkte für den fachlichen Inhalt und zwei ECTS-Leistungspunkte, welche für 50 Stunden soziales Engagement für den Fachbereich und die Hochschule erworben werden. Der Arbeitsaufwand wird im Rahmen der Evaluation von Vorlesungen durch die Bewertung der Aussage „Durchschnittlich habe ich zur Vor- und Nachbereitung für diese Veranstaltung pro Woche folgende Zeit (in Minuten) aufgewendet:“ erhoben (Studentische Lehrveranstaltungsevaluation Fragebogen VL, S. 2). Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung soll mindestens jährlich erfolgen (vgl. § 5 Abs. 3 Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Emden/Leer).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die verbindliche Planung der Veranstaltungen und Prüfungen wird nach Ansicht der Gutachtenden ein verlässlicher und überschneidungsfreier Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet. Durch die regelmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation, welche die Erfassung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes beinhaltet, kann ein angemessener Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastung erreicht werden. Strukturell ist im Studiengang eine angemessene Prüfungsdichte vorgesehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da kein besonderer Profilanpruch beansprucht wird.

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule Emden/Leer hat Kurzvitae vorgelegt, aus welchen die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der letzten fünf Jahre sowie Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen

und verantwortliche Tätigkeiten außerhalb der Lehrenden hervorgehen. Es bestehen Mitgliedschaften im Reederverein der Emsachse, im Verband Schiffbau und Meerestechnik und in der Fachgruppe für Aus- und Weiterbildung sowie in der Fachgruppe für Ausbildung in der Schiffbau-technischen Gesellschaft (Selbstbericht, S. 17). *„Der Fachbereich ist Teil des Kompetenzzentrums „GreenShipping Niedersachsen“ und sichert damit Technologietransfer in die lokale maritime Industrie der Klein- und Mittelständler. Das im September abgeschlossene Projekt „Mittelstand 4.0“ diente auch zum Aufbau von Kontakten in die Wirtschaft“* (Selbstbericht, S. 19). Von studentischer Seite wurde bemängelt, dass es in den Studiengängen keine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vor Ort (z. B. ansässigen Redereien) gibt. Auch studentische Anfragen an Unternehmen würden von diesen nicht beantwortet. Daher wünschen sich die Studierenden eine bessere Vernetzung und mehr Karrieretalks bzw. Kontakte zur Wirtschaft. Die Hochschule Emden/Leer setzt sich mit dem Wirtschaftsbereich auseinander und hat sich in den aktuellen Zielvereinbarungen das Ziel gesetzt, *„sich in der Region zu verankern“* (Selbstbericht, S. 17). Zudem soll ein aktives Alumninetzwerk aufgebaut werden, um Kontakte und Impulse zu/von Absolvent\*innen zu bekommen. Das erste Alumnitreffen wurde im Oktober 2022 mit über 60 Teilnehmenden durchgeführt. Ein hochschulinternes Verfahren für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen soll unter Berücksichtigung der Anforderungen des zuständigen Landesministeriums sicherstellen, dass Studiengänge am Leitbild und an der strategischen Zielsetzung der Hochschule ausgerichtet werden. Dabei wird auch geprüft, ob der Studiengang fachlich zukunftsfähig ist. Der Austausch dazu erfolgt in Gremien, wie bspw. der Dozierendenrunde, der Studienkommission und dem Fachbereichsrat, sowie in gemeinsamen Terminen mit Studierenden oder Lenkungsgruppen. *„Die Frage der Aktualität und der Wissenschaftlichkeit wird zudem regelmäßig in Akkreditierungsverfahren einer kritischen und externen Bewertung unterzogen. Akkreditierungen erachtet die Hochschule als einen wesentlichen Baustein für die Qualitätssicherung von Studiengängen“* (Selbstbericht, S. 18). Laut Selbstbericht fließen auch die methodisch-didaktischen Angebote der Hochschule in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein (Selbstbericht, S. 17 – 18).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus der vorgelegten Kurzvita geht hervor, dass die Lehrenden über fachbezogene Lehr-, Forschungs-, und Publikationstätigkeiten verfügen. Auch die Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen tragen dazu bei, dass der (inter-)nationale Diskurs durch die Lehrenden in den Studiengang einbracht werden kann. Fachlich- und methodisch-didaktische Ansätze werden kontinuierlich überprüft und angepasst. Diese Faktoren tragen zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz bei. Die Gutachtenden unterstützen den Wunsch der Studierenden nach einem stärkeren Einbezug der Wirtschaft und regen an die Bemühungen diesbezüglich weiter zu verstärken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Es handelt sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Emden/Leer legt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen fest (vgl. § 5 Abs. 3 ebd.). Es ist verbindlich geregelt, dass die Ergebnisse der Befragungen mit den befragten Kohorten besprochen werden, die Dekan\*innen und Studiendekan\*innen automatisiert erstellte Ergebnisberichte der evaluierten Lehrveranstaltungen erhalten und die Ergebnisse in den Studienkommissionen berichten (vgl. § 6 Abs. 5, 6 ebd.). Dabei auftretende datenschutzrechtliche Belange werden unter Anlage 1, Anlage 4 III der Evaluationsordnung geregelt.

Zur Ermittlung von Bedarfen der Studierenden für Beratungs- und Unterstützungsangebote finden Befragungen sowohl im ersten Semester sowie auch im Rahmen der der DZHW-Studierendenbefragung und des Kooperationsprojektes Absolventenstudien des ISTAT statt. In 2022 wurde zudem begonnen eine hochschuleigene Studierendenbefragung zu konzipieren. *„Die Hochschule hat einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingeführt, der unter Beteiligung der Studierenden sicherstellen soll, dass die Befragungsergebnisse in den Fachbereichen kommuniziert, diskutiert und Maßnahmen hieraus abgeleitet werden. Dazu werden ausgewählte Ergebnisse der Erstsemester-, der Studierenden- und der Absolvent\*innenbefragungen in den Studienkommissionen der Fachbereiche thematisiert. Seit Ende 2020 rundet ein Studiengangsmonitoring die internen Verfahren zum Monitoring ab. In einem Kurzbericht werden den Funktionsträger\*innen und den Fachbereichen wesentliche Kennzahlen und Evaluationsergebnisse des Studiengangs zur Verfügung gestellt, die Auslöser für Verbesserungen/Änderungen sein können. Die Hochschulleitung führt auf Basis des Studiengangsmonitorings Feedbackgespräche mit den Fachbereichen“* (Interne Verfahren zum Monitoring / zu den Befragungen, S. 2).

Ergebnisse einzelner Lehrveranstaltungsevaluationen oder Absolvent\*innenbefragungen liegen nicht vor, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule Emden/Leer verfügt über klare Richtlinien für ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Alumni. Die Beteiligten werden unter Beachtung

datenschutzrechtlicher Belange über die Ergebnisse informiert und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Studienganges und zur Sicherung des Studienerfolgs aus diesen abgeleitet. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass am Campusstandort in Leer eine sehr offene Feedbackkultur existiert und sie das Gefühl haben, dass die Studiengangsleitungen stets auf geäußerte Kritik reagieren. Außerdem findet ein direkter Austausch auch über die Jahrgangssprecher\*innen statt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule Emden/Leer verfügt über einen Gleichstellungsplan sowie über eine Handreichung für Lehrende mit Checklisten für eine barrierefreie Lehre und eine Handreichung für Studierende zur Beantragung des Nachteilsausgleichs (siehe Anlagen 7.2 – 7.4). Zusammenfassung und Ausblick des Gleichstellungsplans sind konkrete Ziele zur Verbesserung der Gleichstellung zu entnehmen. Diese sind folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Wissenschaftliche Spitzenpositionen,
- Beschäftigte,
- Befristungen,
- Teilzeit-Beschäftigungen,
- Studierende und
- Gremienbeteiligung.

Von den insgesamt 17 Professor\*innen sind vier Frauen am Studiengang beteiligt, was einem Anteil von ca. 24 % entspricht (vgl. Liste der Lehrenden). Auch der Anteil der weiblichen Studierenden am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften ist für 2022 mit 24 % beziffert. Daher setzt sich der Fachbereich das Ziel mit dem hier vorliegenden Studiengang auch mehr weibliche Studierende zu gewinnen. Dazu soll u. a. eine Veranstaltung zum Tag der Frauen und Mädchen in der Wissenschaft an der Hochschule beitragen (vgl. Selbstbericht, S. 20). *„Genderthemen sind letztendlich integraler Bestandteil vieler Lehrveranstaltungen der Studiengänge des Fachbereichs: Die Studierenden werden für geschlechtstypische Rollenerwartungen und geschlechtstypisches Rollenverhalten sensibilisiert. Konsequenzen dieser Rollenerwartungen und dieses Rollenverhaltens werden diskutiert und - wo sich dies im Kontext des Themas der Lehrveranstaltung anbietet - anhand empirischer Daten analysiert. Dabei werden die Studierenden insbesondere zur Reflexion ihrer eigenen Rollenerwartungen und ihres eigenen Rollenverhaltens angeregt“* (Selbstbericht, S. 21).

Der Nachteilsausgleich ist unter § 8 Abs. 17 APO geregelt: „*Macht die\* der Studierende glaubhaft, dass sie\* er wegen länger andauernder Krankheit, Mutterschutz, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr\*ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.*“ Die Handreichung zum Nachteilsausgleich verweist zudem eindeutig darauf, dass nicht nur körperliche, sondern auch psychische Benachteiligungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs berechtigen.

Der Campus in Leer stellt zur Förderung einer familienfreundlichen Atmosphäre Eltern-Kind-Räume mit Gelegenheiten zum Wickeln und Stillen, eine Kinderferienbetreuung, eine kostenlose Notfallkinderbetreuung für Hochschulbeschäftigte und Studierende, eine Vernetzungs- und Informationsplattform sowie ein Elterncafé für Studierende mit Nachwuchs zur Verfügung (vgl. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, S. 2).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule Emden/Leer hat dargelegt, dass verbindliche Regelungen und Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs bestehen. Insbesondere die Handreichung für Studierende ist zu begrüßen, um die Information bzgl. der Gewährung von Nachteilsausgleichen transparent zu gestalten. Die Berufungsverfahren sind grundsätzlich als geschlechtergerechte Berufungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2, NHG gestaltet (siehe auch 2.2.2.3). In den Gesprächen vor Ort wurde diskutiert, dass die geschlechtliche Parität der Professorenschaft Optimierungsbedarf zeigt. Die Hochschule gab dazu die Auskunft, dass Bemühungen zur Gewinnung von Professorinnen bestehen, die Entscheidung für Besetzungen jedoch nicht allein daran ausgerichtet werden könne. Die Hochschule bedauert sehr, dass in vergangenen Berufungen keine weiteren Frauen für die Besetzungen gewonnen werden konnten und möchte sich weiter bemühen, Frauen für die Lehre sowie auch das Studium zu gewinnen. Die Gutachtenden begrüßen, dass das Thema der Geschlechterrollen auch innerhalb der Studiengänge aufgegriffen wird und Studierende animiert werden, sich aktiv damit auseinanderzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich bei dem zu betrachtenden Studiengang nicht um ein Joint-Degree-Programm handelt.

### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 19 Nds. StudAkkVO vor. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Es liegen keine hochschulischen Kooperationen im Sinne des § 20 Nds. StudAkkVO vor. Daher ist das Kriterium nicht einschlägig.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Es handelt sich bei der Hochschule Emden/Leer nicht um eine Berufsakademie. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im Anschluss an die vor Ort geführten Gespräche erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen. Auf Grundlage dieser Punkte erfolgten Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Dokumentation des Studienganges vom 15.03.2023.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Bastian Gruschka, Professor für Maritime Technology, Hochschule Bremen

Prof. Dr. Dirk Max Johns, Professor für Maritime Management, HSBA Hamburg School of Business Administration

b) Vertreter der Berufspraxis

Torsten Kindermann, Sales Representative Gulf Turbo Solutions

c) Studierende

Elif Carman, Studium des Wirtschaftsingenieurwesens Fachrichtung Maschinenbau (B.Sc.), Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen

#### 4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	22.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	26.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende des Fachbereichs, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten am Campus Leer (Hörsäle, Seminar- und Übungsräume, PC-Pool, Räume zur selbstorganisierten stud. Nutzung, Zweigstelle der Bibliothek am Standort Leer)



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.



<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

<sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)